



Friedrich-von-Schiller-Schule

Grundschule der Landeshauptstadt Wiesbaden
in Wiesbaden

Hygieneplan Corona der Friedrich-von-Schiller-Schule

als Ergänzung des bereits vorhandenen schuleigenen Hygieneplans

für die Standorte Altbau und Neubau

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Besonderheiten an Grundschulen
3. Raumhygiene: Klassenräume, Betreuungsräume, Mensa, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz vor Schulbeginn
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel
8. Infektionsschutz zum Unterrichtsende
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Wegeführung
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
13. Meldepflicht
14. Allgemeines

Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan wurde auf Grundlage des vom HKM landesweiten Hygieneplans für die Zeit der Corona-Pandemie erstellt. Er stellt eine Ergänzung zum bereits vorhandenen schuleigenen Hygieneplan dar, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Bei der Einhaltung des Hygieneplans gehen Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Hierzu wird der Unterricht genutzt, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Niesetikette stehen dabei im Vordergrund der Erläuterungen.

Außerdem wird die Bedeutung des Schutzes anderer Personen, die zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, ein Thema des Unterrichtes sein. Die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen muss dabei deutlich hervorgehoben werden.

Zusätzlich zu den dargelegten Maßnahmen ist auch bei der Schulverpflegung im Rahmen der ganztägigen Betreuung bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten. Die Essenszeiten in der Mensa werden im Schichtbetrieb in festen Gruppen und unter der Einhaltung der Abstandsregeln organisiert.

Die vorliegenden Hygienemaßnahmen werden dem schulischen Personal, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise bekannt gegeben.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Der vorliegende Hygieneplan Corona wird aufgrund der weiteren Entwicklung stetig verändert und an die aktuelle Situation angepasst. Das schulische Personal, die

Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten werden über die Änderungen informiert.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht werden. Hierfür wird im Altbau der Sanitäterraum neben dem Sekretariat (Raum 12) genutzt. Im Neubau werden betroffene Personen in den dortigen Sanitäterraum (Raum OG 07) gebracht. Für den akuten Fall werden Notfall-Masken zur Erstversorgung zur Verfügung gestellt. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten. Dies gilt nicht für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen. Dort gelten die Vorgaben zur **konstanten Gruppenbildung** aus dem Schreiben des Ministers vom 10. Juni zur Öffnung der Grundschulen ab dem 22. Juni 2020.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Es ist zu empfehlen, dass die Schülerinnen und Schüler täglich ein eigenes, sauberes Händehandtuch zum Abtrocknen mitbringen. Die Händehygiene erfolgt durch

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Da in jedem Klassenraum Seifenspender und Papierhandtuchhalter vorhanden sind, ist eine Händedesinfektion nach bisherigem Stand nicht notwendig.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht anfassen, nach Möglichkeit Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

2. Besonderheiten an Grundschulen

Für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen gelten die dem Schreiben des Ministers vom 10. Juni zur Öffnung der Grundschulen ab dem 22. Juni 2020 beigefügten organisatorischen Regelungen. Demnach gilt:

konstant zusammengesetzte Klasse in bestehender Klassenstärke

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden.

konstante Nutzung eines Raumes bzw. Nutzung anderer Orte

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – in der Regel wird dies der Klassenraum sein. Alternative Unterrichtsorte im Freien können ebenfalls genutzt werden.

konstantes Personalteam in jeder Klasse

Die Klassenlehrkraft wird im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht in ihrer Klasse eingesetzt. Sollte ihr Stundenvolumen zur Abdeckung des Unterrichts nicht ausreichen oder sollten Ressourcen für Fördermaßnahmen innerhalb des Klassenverbands vorhanden sein, können weitere Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Personal eingesetzt werden. Für jede Klasse wird somit entweder ausschließlich der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Grundsätzlich ist das in einer Klasse tätige Personal ausschließlich in genau dieser Klasse einzusetzen. Nur in absolut nicht vermeidbaren Situationen kann davon abgewichen werden unter der Prämisse, dass möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer in Kontakt mit unterschiedlichen Gruppen bzw. anderen Lehrkräften kommen. Somit kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte keine Infektionsbrücken zwischen verschiedenen Lerngruppen bilden. Die Förderschullehrkraft an der Grundschule deckt den Unterricht einer Klasse ergänzend zur Klassenlehrkraft ab. Sie kann gemeinsam mit einer Lehrkraft als festes Personalteam eingesetzt werden.

Minimierung von Kontakten außerhalb der konstanten Lerngruppe

Die Abstandsregel von 1,50 Metern ist lediglich in der konstant zusammengesetzten Klasse mit den für sie eingesetzten Personalteams aufgehoben. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin. Dies ist insbesondere zu beachten im Hinblick auf das Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes, die notwendigen Schülerbewegungen im Schulgebäude sowie die zeitliche und organisatorische Pausengestaltung. Der Unterrichtsbeginn ist somit gestaffelt organisiert, die Klassen treffen sich sowohl im Neubau als auch im Altbau zu verschiedenen Zeiten an ihren Aufstellplätzen und betreten gemeinsam mit der Lehrkraft das Schulgebäude. Es werden versetzte Pausenzeiten durchgeführt, so dass nur zwei Klassen auf dem Schulhof sind. Diese haben einen festen Spielbereich, so dass kein Kontakt unter den Schülerinnen und Schülern der beiden Klassen hergestellt wird.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Betreuungsräume, Mensa, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Um die sozialen Kontakte möglichst gering zu halten, bleiben die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit in festen Lerngruppen zusammen (siehe 2.

Besonderheiten an Grundschulen). Auch im festen Klassenverband sollte die Interaktion der Schülerinnen und Schüler weiterhin möglichst gering gehalten werden. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält somit weiterhin seinen festen Arbeitsplatz. Interaktionen wie

Partner- und Gruppenarbeit im Klassenverband sind möglich, sollten jedoch nur in notwendigen Fällen durchgeführt werden. Lernmaterialien sollten nicht unter den Schülerinnen und Schülern verliehen werden.

Von Schülerinnen und Schüler erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich von der Lehrkraft haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw.

unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Auch alle weiteren anwesenden Personen in den Betreuungsräumen, der Mensa, den Verwaltungsräumen, im Lehrerzimmer und den Fluren sind zur Einhaltung der Vorschriften der Raumhygiene angehalten.

Während der Corona-Pandemie dürfen die Trinkbrunnen nicht genutzt werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Kinder sollen genug zu trinken in eigenen Trinkflaschen mitbringen.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist bei den Reinigungsarbeiten sowohl im Altbau als auch im Neubau weiterhin zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse der Infektiosität von Coronaviren steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollten besonders gründlich täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schublade- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine konsequente und angemessene Reinigung ist ausreichend.

Sollte zukünftig eine Flächendesinfektion als notwendig erachtet werden, sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Bei Räumen, die im Schichtbetrieb genutzt werden, wird während der Schulzeit eine Zwischenreinigung durchgeführt.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, erhält jede Schülerin und jeder Schüler einen Toilettenpass, den er sichtbar an den Türrahmen des Eingangs zum Sanitärbereich befestigt. Im Sanitärraum dürfen sich maximal zwei Schülerinnen und Schüler aufhalten. Alle weiteren Schülerinnen und Schüler warten mit einem Sicherheitsabstand von 1,50 Meter vor dem Eingang zum Sanitärbereich. Diese Regelung wird auch durch einen gut sichtbaren Aushang deutlich gemacht.

Aufgrund der anderen räumlichen Gegebenheiten darf sich im Neubau lediglich eine Schülerin und ein Schüler im Sanitärbereich aufhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5. Infektionsschutz vor Schulbeginn

Der Unterricht ab 22.06.2020 findet in den bekannten Klassenräumen im Neubau und Altbau statt. Auf dem Schulhof im Neubau und Altbau werden für alle Lerngruppen Sammelpunkte festgelegt. Dort treffen sich die Schülerinnen und Schüler einer Klasse jeden Morgen zu festgelegter Zeit (siehe Elternbrief vom 17.06.2020). Unter Aufsicht des Gruppenlehrers betreten die Schülerinnen und Schüler gestaffelt das Schulgebäude. Im Altbau wird während der gesamten Schulzeit der Eingang A zum Eintritt ins Gebäude und der Eingang B als Ausgang genutzt. Im Neubau wird zum Ein- und Ausgang der Haupteingang benutzt. Auf die Einhaltung des Rechtsgebotes im Treppenhaus sowie auf den Schulfluren ist zu achten.

Die Erziehungsberechtigten werden dazu angehalten, einen Aufenthalt auf dem Schulhof und im Schulgebäude während der gesamten Schulzeit so gering und kurz wie möglich zu halten.

6. Infektionsschutz in den Pausen

Jede Klasse wird während ihres Schultages eine fest zugewiesene Pausenzeit auf dem Schulhof durchführen. Diese Zeit ist so organisiert, dass maximal zwei Klassen gemeinsam auf dem Schulhof sind und einen fest zugewiesenen Aufenthaltsbereich haben. Somit ist gewährleistet, dass keine Infektionsbrücken zwischen den Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen entstehen.

Die Nutzung des Klettergerüsts und der weiteren Spielmöglichkeiten auf dem Schulhof ist während der Pausenzeit grundsätzlich erlaubt. Für die Nachmittagsbetreuung wird die Nutzung der Spielangebote sowohl im Altbau als auch im Neubau frei gestellt. Dabei dürfen auch die Fahrzeuge genutzt werden. Diese werden wie bisher nach dem Gebrauch gereinigt.

7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Das HKM hat mit den Schreiben vom 8. Mai für die jeweiligen Schulformen darauf hingewiesen, dass der Unterricht in den Hauptfächern prioritär sichergestellt werden soll. Soweit darüber hinaus weitere Kapazitäten vorhanden sind oder Kolleginnen und Kollegen nur in bestimmten Fächern eingesetzt werden dürfen, können die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel unter Berücksichtigung der besonderen hygienischen Bedingungen unterrichtet werden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Bei der aktuellen Organisation des Unterrichts wird auf den Unterricht dieser Fächer bis zu den Sommerferien verzichtet.

8. Infektionsschutz zum Unterrichtsende

Am Ende des jeweiligen Schultages werden die Klassen von den Gruppenlehrern auf den Schulhof gebracht. Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an keiner schulischen Betreuung teilnehmen, gehen unverzüglich nach Hause.

Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an einer Betreuung (CASA, BGS, Offener Bereich) teilnehmen, nehmen unter den gesonderten Vorgaben im Betreuungsbereich an den jeweiligen Angeboten teil.

9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe angepasst. Nach den aktuellen Informationen des RKI machen die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflcht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag

vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen können ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit werden. Auf die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere/Stillende zu erstellen, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Der Klassenlehrer muss über die Freistellung informiert werden. falls. Dieser gibt die Information an den jeweiligen Gruppenlehrer weiter.

10. Wegeführung

Unter Aufsicht des Gruppenlehrers wird darauf geachtet, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig das Schulgebäude betreten. Es gelten dabei die Regelungen nach Punkt 4. Infektionsschutz vor Schulbeginn.

Die Vorschriften zur Wegeführung gelten ebenfalls im Neubau.

11. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Es wird dabei auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet. Video- und Telefonkonferenzen werden als Mittel der Kommunikation bevorzugt.

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen

(Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

12. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Betreuungsgruppe essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/ver-netzungsstelle-schulverpflegung>.

13. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

14. Allgemeines

Der Hygieneplan wurde dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorgelegt.

Stand: 19.06.2020